



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

14. Jahrgang

Dinslaken, 07.09.2021

Nr. 15

S. 1 - 6

Inhaltsverzeichnis

- **Wahlbekanntmachung**
- **Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 117 Oberhausen – Wesel III zur Bundestagswahl am 26.09.2021**
- **Öffentliche Zustellung**

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Dinslaken gehört zum Wahlkreis 117 Oberhausen-Wesel III. Sie ist in 36 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16. August 2021 bis 5. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Theodor-Heuss-Gymnasium, Voerder Straße 30, 46535 Dinslaken (Ausschilderung beachten), zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Mit Hilfe des Wahlraumfinders, der auf der Homepage der Stadt Dinslaken unter <https://www.dinslaken.de/de/stadt-buergerservice/informationen-zum-wahlraum-wahllokal/> bereit gestellt wird, lässt sich der korrekte Wahlraum ermitteln.

Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wählerin/Jedem Wähler wird beim Betreten des Wahlraumes ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder/jedes Bewerberin/Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/Der Wähler gibt

Ihre/seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll

und ihre/seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss schriftlich, elektronisch oder persönlich im Rathaus der Stadt Dinslaken (Saal Agen, EG, Eingang auf der Seite des Stadtparks) die Erteilung eines Wahlscheins und die Übersendung der Briefwahlunterlagen **bis 24. September 2021, 18:00 Uhr**, beantragen. Der Wählerin/dem Wähler werden sodann der Wahlschein, der amtliche Stimmzettel, der amtliche blaue Stimmzettelumschlag sowie ein amtlicher roter Wahlbriefumschlag übersandt bzw. übergeben.

Die Wählerin/der Wähler hat ihren/seinen roten Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die Bürgermeisterin der Stadt Dinslaken zu übersenden, dass dieser dort **am Wahltage spätestens bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch im Rathaus der Stadt Dinslaken (Saal Agen, EG, Eingang auf der Seite des Stadtparks) oder durch Einwurf in den behördlichen Briefkasten

- am Rathaus (Platz d'Agen 1),
- am Stadthaus (Wilhelm-Lantermann-Straße 65),
- am Technischen Rathaus (Hünxer Straße 81) oder
- an den Bürgerbüros Stadtmitte (Friedrich-Ebert-Straße 82-84) und Hiesfeld (Jahnplatz 1) abgegeben werden.

Alle Informationen zur Beantragung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen sind auf der Homepage der Stadt Dinslaken unter <https://www.dinslaken.de/de/stadt-buergerservice/briefwahlbeantragung-wahlscheinantrag/> einsehbar.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle der/des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Auf die Hygienehinweise bezüglich der Corona-Pandemie wird verwiesen. Diese sind auf der Homepage der Stadt Dinslaken unter <https://www.dinslaken.de/de/stadt-buergerservice/corona-hinweise-fuer-waehler-innen/> einsehbar.

Dinslaken, den 02.09.2021

Die Bürgermeisterin
gez. Michaela Eislöffel

**Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 117
Oberhausen - Wesel III
zur Bundestagswahl am 26. September 2021**

Gemäß § 41 Bundeswahlgesetz (BWG) stellt der Kreiswahlausschuss des Bundestagswahlkreises 117 Oberhausen – Wesel III das Wahlergebnis und den/die im Wahlkreis gewählte/n Bewerber/in fest.

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses findet

**am Mittwoch, 29. September 2021, 14.00 Uhr
im Saal London, Congress Centrum Oberhausen CCO,
Düppelstr. 1, 46045 Oberhausen**

statt.

Einziges Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Wahlergebnisses und den/die im Bundestagswahlkreis 117 Oberhausen - Wesel III gewählte/n Bewerber/in gemäß § 41 BWG und § 76 (2) Bundeswahlordnung (BWO).

Der Kreiswahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung, zu der jede Person Zutritt hat (§ 10 Abs. 1 BWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395)).

Oberhausen, 27.08.2021

gez. Motschull
Kreiswahlleiter

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land-Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung, erfolgt hiermit die:

Öffentliche Bekanntmachung bzgl. 16 Grabstätten auf dem **Parkfriedhof, Waldfriedhof Oberlohberg und Eppinghoven im Nist** deren Nutzungsberechtigte/r verstorben bzw. nicht zu ermitteln sind.

Die Friedhofsverwaltung bittet um Mithilfe bzgl. der unten genannten Grabstätten.

Sollte sich innerhalb von **sechs Monaten** kein Angehöriger finden, welcher die Grabstätte fortführen möchte, geht das Nutzungsrecht an den Grabstätten auf die Stadt Dinslaken über, welche die Gräber einzuebnen gedenkt, §§ 13 Abs. 4, 29 Abs. 2 Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Dinslaken – Friedhofssatzung vom 16.12.1998.

Betroffene Bürgerinnen und Bürger wenden sich bei weiteren Fragen bitte an die

Friedhofsverwaltung auf dem Parkfriedhof
Flurstr. 32
46535 Dinslaken
Tel.: 02064-606118

Dinslaken, den 13.09.2021
Die Bürgermeisterin
i.A.

gez. Knipping

Friedhof	Grablage	Nutzungsberechtigte/er	Angabe Ruhefrist, letzte Beisetzung,
Parkfriedhof	Feld 1 Nr. 81-82	Annemarie Sandkühler	02.05.2025
Parkfriedhof	Feld 21 Nr. 202-203	Eva Hagedorn	19.01.2029
Parkfriedhof	Feld 32Nr. 57	Klara Seide	05.11.2018
Parkfriedhof	Feld 32 Nr. 123	Eleonora Robert	21.04.2019
Parkfriedhof	Feld 33 Nr. 265	Paul Blachnik	27.07.2018
Parkfriedhof	Feld 46 Nr. 22-23	Ilse Rissel	16.01.2012
Parkfriedhof	Feld 46 Nr. 43	Erich Kurtz	07.08.1997
Waldfriedhof	Feld A6 Nr. 1	Siegfried Stiewes	29.05.2015/30.05.1985
Waldfriedhof	Feld A2 Nr. 26	Maria Holten	02.01.2022
Waldfriedhof	Feld A6 Nr. 11-12	Elke Scheibner	12.08.2027/13.08.1997
Waldfriedhof	Feld B1 Nr. 132-133	Manfred Rücker	03.03.2012
Waldfriedhof	Feld B1 Nr. 136	Maria Stillger	27.12.2011
Waldfriedhof	Feld B1 Nr. 147-148	Lothar Häusler	27.01.2018/28.01.1988
Waldfriedhof	Feld B1 Nr. 151	Hermann Stillger	17.12.2011
Waldfriedhof	Feld I6 Nr. 73	Margarete Huschens-Neth	28.09.2028/29.09.1999
Eppinghoven „Im Nist“	Feld 5 Nr. 25A-26A	Ferdinand Bies	17.08.2009